



Wollen die Integration von Migranten in das Gesundheitssystem fördern: Dr. Joseph Kuhn, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Staatssekretärin Melanie Huml und Ramazan Salman, Geschäftsführer des Ethno-Medizinischen Zentrums in Hannover (v. li.).

Gut integrierte Migranten vermitteln ihren weniger sprachkundigen Landsleuten die notwendigen Kenntnisse über das deutsche Gesundheitswesen. Eine Broschüre – erschienen in 15 Sprachen – enthält die wichtigsten Informationen rund um Früherkennung, Vorsorge und alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen. Die Broschüre steht unter www.stmug.bayern.de/gesundheits/aufklaerung_vorbeugung/giba/projekte/mimi.htm zum Download bereit. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit fördert das Projekt seit 2008 mit über 200.000 Euro.

Der Bayerische Bericht „Gesundheit und Migration“, den das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erstellt hat, ist im Internet unter www.lgl.bayern.de/publikationen/index.htm#gesundheitsberichterstattung verfügbar.

Sophia Pelzer (BLÄK)

Haftpflichtversicherung

Wir weisen darauf hin, dass der Arzt nach § 21 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns verpflichtet ist, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern!

Arzneimittel und Medizinprodukte

Hinweise zu Arzneimitteln und Medizinprodukten, wie Rückrufe, Sicherheitshinweise usw., finden Sie unter www.blaek.de (Berufsordnung – „Hinweise zu Arzneimitteln und Medizinprodukten“). Bei etwaigen Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn.

Datenschutz im Praxisalltag – Einwilligungserklärung nötig!

Das Szenario: Ein Patient wird vom Hausarzt zu einem Facharzt überwiesen. Zum vereinbarten Termin beim fachärztlichen Kollegen sollen die Befundunterlagen vorliegen. Häufig nimmt der Patient die bei seinem Hausarzt vorliegenden Befunde zusammen mit der Überweisung selbst zum Untersuchungstermin beim Facharzt mit und der Facharzt kann dem Patienten den fachärztlichen Befundbericht für den Hausarzt gleich wieder mitgeben. So weit – so gut. Dient aber der gemeinsame Patient nicht als „Kurier“ zwischen Haus- und Facharzt, sondern will sich der Arzt moderner Kommunikationsmedien bedienen, tangiert der Vorgang der Befunderhebung und -übermittlung eine Reihe von datenschutzrechtlichen Regelungen, die jeder Arzt – ob Hausarzt oder Facharzt – kennen sollte. Es empfiehlt sich daher bei der Erstbehandlung des Patienten diesen eine Einwilligungserklärung in die Datenübermittlung nach § 73 Absatz 1b Sozialgesetzbuch V (SGB V) unterschreiben zu lassen. Einen Überblick und praktische Tipps zur Erklärung bietet der Beitrag vom Justiziar der Bayerischen Landesärztekammer, Dr. Herbert Schiller, „Anforderung und Übermittlung von Befunden nur mit Einwilligung des Patienten“, den wir bereits im *Bayerischen Ärzteblatt* 1-2/2009, Seite 20 ff. veröffentlicht hatten.

Die Redaktion

Berichtigung

Leider hat sich auf Seite 407 des *Bayerischen Ärzteblatts* 7-8/2011 ein Fehler eingeschlichen. Der Titel des Vortrags des Vorsitzenden der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, Oberbürgermeister Franz Stumpf, heißt „Kompetenz der Krankenhäuser sektorübergreifend nutzen“.

Wir bitten um Entschuldigung.

Die Redaktion

Anzeige



Prof. Dr. Niels Korte**
Marian Lamprecht*
Constanze Herr*

KORTE
RECHTSANWÄLTE

Absage durch Hochschule oder ZVS? – Klagen Sie einen Studienplatz ein!

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unsere Kanzlei* liegt direkt an der Humboldt-Universität. Prof. Dr. Niels Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.

Entfernung spielt keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

* Unter den Linden 12
10117 Berlin-Mitte

** Wichertstraße 45
10439 Berlin

24-Stunden-Hotline: 030-226 79 226
www.studienplatzklagen.com

www.anwalt.info
Fax 030-266 79 661
Kanzlei@anwalt.info